

31. Trägt ein Kaufmann, der gegenüber der Postverwaltung die Erklärung abgegeben hat, daß er die für ihn eintreffenden Postsendungen abholen lasse, die Gefahr für das Abhandenkommen einer an ihn adressierten Wertsendung, die ein Dritter unter Benutzung jener Abholungserklärung sich rechtswidrig zugeeignet hat?

B.G.B. § 270.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1908 i. S. Sch. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. II. 64/08.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte schickte zur Begleichung einer Schuld an den Kläger mittels Einschreibebriefes einen Scheck, worin die Filiale der Dresdener Bank in Ch. angewiesen war, aus dem Guthaben der Beklagten an den Kläger oder Überbringer den näher angegebenen Geldbetrag zu bezahlen.

Der Kläger ließ damals gemäß seiner Abholungserklärung vom 25. November 1886 die für ihn eingehenden Ablieferungsscheine über Wert- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen bei der Postanstalt in Ch. abholen. Der Einschreibebrief ging am Abend des 31. Mai 1906 bei der Post ein. Noch an demselben Abend, oder am 1. Juni erschien ein nicht ermittelter Mann an dem Postschalter und erhielt auf seine Nachfrage nach den für den Kläger eingegangenen Postsendungen den Ablieferungsschein über den Einschreibebrief ausgehändigt. Nach Rückgabe des Scheins mit der gefälschten Quittung wurde ihm im Laufe des 1. Juni der Einschreibebrief übergeben. Am Nachmittag dieses Tages legte ein gleichfalls nicht ermittelter Mann den Scheck mit der auf der Rückseite angebrachten gefälschten Quittung des Klägers der Zahlstelle der Ch.'er Filiale der Dresdener Bank, an die anscheinend aus dem klägerischen Geschäft eine bezügliche telephonische Mitteilung erfolgt war, zur Einlösung vor und erhielt den Betrag ausbezahlt.

Der Kläger hat den durch den Scheck übermittelten Geldbetrag nicht erhalten. Seine Klage auf Beurteilung der Beklagten zur Bezahlung eines Teils des Scheckbetrages wurde in den beiden Vorinstanzen abgewiesen; seine Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„In Frage steht ein sogenannter weißer Scheck, worin als Zahlungsempfänger der Kläger „Sch. oder Überbringer“ angegeben war; es war ein Scheck auf den Inhaber. Nicht der Scheck, sondern die Quittung des Sch. auf dem Scheck über den Empfang des angewiesenen Geldbetrages war gefälscht, als er von dem Unbekannten

und Unberechtigten der Filiale der Dresdener Bank zur Auszahlung vorgelegt und daraufhin ausbezahlt wurde.

Wie das Oberlandesgericht festgestellt hat, beruht die Nichtbefriedigung des Klägers durch den ihm von der Beklagten zugesandten Scheck ursächlich auf der von ihm getroffenen Einrichtung, wonach er damals die für ihn bei der Post in Ch. eingehenden Ablieferungsscheine über Wert- und Einschreibesendungen sowie Postanweisungen bei der Postanstalt abholen ließ; ohne die Abholungserklärung des Klägers würde er den Scheck bekommen und auch die angewiesene Summe von der Bank ausbezahlt erhalten haben. Das Oberlandesgericht hat nun nicht verkannt, daß die Beklagte als Schuldnerin bei der Übersendung des Schecks, den sie im vorliegenden Falle als Zahlungsmittel ihrer Geldschuld dem Kläger zuschickte, an sich die aus der Übermittlung durch die Post sich ergebende Gefahr zu tragen hatte (§ 270 B.G.B.); es hat aber ausgeführt, es entsprechen den Anforderungen von Treu und Glauben und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, daß ein Kaufmann — beide Parteien sind Kaufleute —, der von der postalisch zulässigen Einrichtung der Abholung Gebrauch mache, die aus der hierdurch verminderten Sicherheit hervorgehende Gefahr zu tragen, und dem Absender für den dadurch herbeigeführten Verlust einer Postsendung aufzukommen habe, da in der Schaffung und Benutzung dieser Einrichtung dem Publikum gegenüber die stillschweigende Garantie dafür liege, daß sie nicht schädlich wirke; der Kläger müsse sich bei der ihm hiernach obliegenden Schadenersatzpflicht gemäß § 249 B.G.B. so behandeln lassen, als habe er Scheck und Zahlung darauf erhalten, weshalb er die Kaufpreisforderung gegen die Beklagte nicht mehr geltend machen könne.

Ob dieser Begründung in allen Einzelheiten für den vorliegenden Fall beizutreten ist, bedarf keiner Erörterung, da sich die Entscheidung des Berufungsgerichts jedenfalls aus folgenden Erwägungen rechtfertigt. Hätte der Kläger von seiner Abholungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht, so würde der Scheck, wie festgestellt, in seine Hände gelangt sein, und er durch seine Versilberung für seine Forderung an die Beklagte Befriedigung erlangt haben; dadurch, daß er von jenem Rechte Gebrauch machte, verhinderte er die Weiterbeförderung der Sendung, wie sie sonst gemäß Aufgabe der Beklagten zur Post postordnungsmäßig stattgefunden haben würde. Die Verbindlichkeit

der Postverwaltung für den Verlust der Sendung bestand der Beklagten gegenüber vom Augenblick der Aushändigung der Schecksendung an den abholenden Betrüger an nicht mehr; die Postverwaltung hatte ihre Vertragspflicht auch gegenüber der Beklagten erfüllt. Der Schaden, der hierdurch in Verbindung mit dem Abhandenkommen des Schecks durch dessen Einlösung bei der Bank seitens des Unberechtigten, und durch Belastung des Kontos der Beklagten bei der Bank der Beklagten entstanden ist, fällt daher dem Kläger zur Last, welcher die schädlichen Folgen der von ihm geschaffenen Einrichtung vertreten und den Schaden in Gemäßheit des § 249 B.G.B. in der Weise ersetzen muß, daß der Scheckbetrag als an ihn ausbezahlt anzusehen ist. Die Sache könnte vielleicht zugunsten des Klägers beurteilt werden, wenn die Beklagte gewußt hätte, daß der Kläger die für ihn eingehenden Postsendungen abholen ließ; es würde dann in Betracht kommen, ob nicht die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, durch einen Bemerk auf dem Scheck „zur Verrechnung“ oder durch Bezeichnung des Einschreibebriefes als „Eigenhändig“ der Abholung und Verwertung durch einen Unberechtigten vorzubeugen. Allein der Kläger hat im Verlaufe des Rechtsstreites eine solche Kenntnis der Beklagten nicht behauptet, und wenn auch in Ch. eine größere Zahl kaufmännischer Firmen von dem Abholungsrecht Gebrauch machen sollte, so kann doch hieraus eine Verpflichtung der Beklagten zur Vornahme von Sicherungsmaßregeln in dem vorerwähnten Sinne nicht hergeleitet werden. Die Klage der Verletzung der §§ 270 und 249 B.G.B. entbehrt hiernach der Begründung.

Der Kläger rügt sodann Mangel in der Begründung, nämlich insofern, als der Berufungsrichter nicht geprüft habe, ob die Beklagte bei dem Umstande, daß die Geschäftslotale der Parteien in Ch. nahe beieinander liegen, und die Beklagte an dem Geschäftslotale des Klägers vorbeizugehen müssen, um zur Post zu gelangen, Anlaß gehabt habe, den immerhin nicht ganz sicheren Weg des Posttransports zur Übermittlung des Schecks zu wählen. Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Die Post dient allgemein zur Befriedigung der Verkehrsinteressen, sowohl für den Verkehr von Ort zu Ort, als auch für den Verkehr innerhalb des Postortes selbst (Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899); die Beklagte war mithin gesetzlich nicht ge-

hindert, den Posttransport zu wählen, und der Posttransport der Einschreibesendung war für sie mindestens ebenso sicher, wie die Übersendung des Schecks durch einen Boten. Das Berufungsgericht brauchte sich hierüber nicht noch besonders auszusprechen.“